

Angebot für einen Rahmenvertrag Krankenversicherung

zwischen

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group

(im Folgenden: DONAU)

und

dem Bundesgremium der Handelsagenten in der WKÖ

Wiedner Hauptstrasse 57, 1040 Wien

1. Vertragsgestaltung und Laufzeit

Dieser Vertrag gilt mit Beginn 01.07.2020 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei zu jedem Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten schriftlich gekündigt werden. (erstmalig zum 01.07.2023)

2. Geltungsbereich

Dieser Rahmenvertrag gilt für Krankenversicherungen, die aufgrund eines während der Dauer des Rahmenvertrages gestellten (bei der DONAU eingehenden) Antrages einer Person aus dem Teilnehmerkreis dieses Rahmenvertrages abgeschlossen werden.

Zum Teilnehmerkreis gehören alle aktiven Mitglieder des Bundesgremiums der Handelsagenten in der WKÖ, sowie deren Ehepartner bzw. Lebensgefährten und die Kinder bis zum Höchstalter von 27 Jahren in Ausbildung (ein gemeinsamer Wohnsitz ist nicht erforderlich) des Handelsagenten, wobei die Kinderprämie bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Vollendung des 20. Lebensjahres eintritt, Gültigkeit hat.

Eine Versicherung von Familienangehörigen ohne gleichzeitige Abschluss einer Versicherung für das Mitglied des Bundesgremiums unter diesem Rahmenvertrag ist nicht möglich.

Bei Beendigung der Tätigkeit kann der Vertrag als Einzelvertrag zu den gültigen Tarifen, ohne neuerliche Gesundheitsprüfung, weitergeführt werden.

Im Fall der Ehescheidung oder Auflösung der Lebensgemeinschaft endet die Versicherung für den mitversicherten Ehegatten bzw. Lebensgefährten mit dem Ende des Monats der Ehescheidung bzw. Auflösung der Lebensgemeinschaft.

Die DONAU erhält jährlich zum 31.12. eine Bestätigung über die aufrechte Mitgliedschaft. Eine Liste der Verträge unter diesem Rahmenvertrag wird rechtzeitig durch die DONAU zur Verfügung gestellt.

Mindestanzahl zur Errichtung eines Rahmenvertrages

Für die Errichtung dieses Rahmenvertrages ist eine Mindestanzahl von 100 Risiken bis 01.07.2023 erforderlich. Dieses Erfordernis ist aufschiebende Bedingung für den Rahmenvertrag. Die erforderliche Mindestanzahl bezieht sich auf 100 Risiken, welche jede eingeschlossene Person darstellt.

Rabatte und Leistungen aus dem Rahmenvertrag haben ab Einreichdatum ihre Gültigkeit.

3. Antragstellung, Polizzierung und Inkasso

Die Antragstellung ist zu jedem Monatsbeginn möglich, ein Nachweis über die aktive Mitgliedschaft ist dem Antrag beizulegen. Der Versicherer kann aufgrund der abzugebenden Gesundheitserklärung Risikozuschläge bzw. Haftungseinschränkungen festsetzen oder den Antrag ablehnen.

Im Falle der Annahme des Antrags wird eine Police ausgestellt, in der dieser wie auch im Antrag als Versicherungsnehmer und versicherte Person genannt wird. Das Inkasso erfolgt ausschließlich beim Versicherungsnehmer (Handelsagent) und nicht beim Bundesgremium.

4. Prämie und Versicherungsleistungen

Die Prämien, Selbstbehalte und Versicherungsleistungen aus den versicherten Tarifen sind aus den Leistungs- und Prämienübersichten ersichtlich. Die Versicherten haben Anspruch auf vollen Ersatz der Aufzahlungskosten auf die Sonderklasse Zweibettzimmer – ggf. unter Berücksichtigung eines tariflich vorgesehenen Selbstbehaltes - in allen österreichischen Vertragskrankenhäusern (Direktverrechnung).

5. Tarifanpassung

Um auch in Zukunft die Kostengarantie gewähren zu können, ist eine Anpassung der Prämien bzw. Leistungen einmal jährlich vorgesehen (zumeist im Jänner des Jahres).

6. Wartezeit

Die Wartezeiten werden ab Versicherungsbeginn gerechnet. Auf den Einwand der in den Versicherungsbedingungen vorgesehenen allgemeinen Wartezeit wird verzichtet. Die Wartezeit für Schwangerschaft, Fehlgeburten und Entbindung beträgt 9 Monate.

7. Vorversicherungen

Für die zu versichernden Personen, für die eine gleichwertige Krankenversicherung beim Versicherer besteht, wird eine Anrechnung der Vorversicherungszeit vorgenommen.

8. Versicherungsbedingungen

Es gelten die beiliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaus-Tagegeldversicherung.

10. Umdeckungsvereinbarung (Donau Bestandsverträge)

Eine Umdeckung in den Rahmenvertrag ist grundsätzlich für Verträge mit einer Schadenquote von maximal 65% ohne Antragsfragen möglich.

11. Erleichterte Annahme

Nach Erbringung der Gesundheitsfragen verzichtet der Versicherer bei Zuschlägen bis zu 30% auf den Zuschlag (gilt bei Vorerkrankungen und Unfällen).

12. Pensionierung

Sobald der Versicherungsnehmer gemäß gesetzlicher Vorgabe den Pensionsantritt als selbständiger Handelsagent erreicht, gilt die Vereinbarung für ihn sowie der mitversicherten Personen weiterhin. Somit bleiben der VN und mitversicherte Personen in der Gruppe.

13. Form, Gerichtsstand

Alle Änderungen bzw. Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Parteien. Das gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Rahmenvertrag oder über dessen Bestehen ist ausschließlich Wien.

11. Konditionen

Es gelten die Konditionen für Gruppenverträge. Dieser Rahmenvertrag wird als offene Gruppe geführt.